

### Beschränkung des Blätterumfangs infolge Papiermangels.

Die Zeitungspapiercentrale ersucht uns um Veröffentlichung der folgenden Mittheilung:

#### Beschluß:

Die Zeitungspapiercentrale verfügt im Sinne der Verordnung Nr. 784/1916 M. E. des königlich ungarischen Ministeriums, daß von 12 Uhr Mittags des 15. August 1916 angefangen die Blätter nur mit dem in § 8 der Verordnung bestimmten folgenden Seitenumfang erscheinen können:

Blätter, deren Einzelnummer 12 Heller kostet, auf acht Seiten, Blätter zu 8 H. auf sechs Seiten, Blätter zu 6 H. auf vier Seiten, Blätter zu 4 H. oder weniger auf zwei Seiten.

Die Uebertragung des Umfanges von einem Tag auf den anderen oder zwischen den Morgen- und Abendblättern ist nicht gestattet. Diese Verfügung bleibt bis auf Widerruf in Kraft.

Die Verfügung wurde deshalb unvermeidlich, weil die Vorräthe von Rotationszeitungspapier nahezu völlig ausgegangen sind und der Ersatz vorläufig auf unüberwindbare Hindernisse stößt.

Die Uebertretung dieser Verfügung wird im Sinne des § 15 der Ministerialverordnung mit Arrest bis zu zwei Monaten und mit einer Geldbuße bis zu 2000 Kronen bestraft.

B u d a p e s t, 15. August 1916.

Zeitungspapiercentrale:

Béla Agai, Präsident.

Öffentlich ist diese Maßnahme nur eine vorübergehende und werden die kompetenten Faktoren Alles daransetzen, damit der Uebelstand ehestens behoben werde.